

**1. Änderung der Verbandsordnung des
Abwasserzweckverbandes Mittleres Eckbachtal (AME)
vom 07.02.2022**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes hat in der Sitzung vom 07.02.2022 mit Zustimmung der Verbandsvertretungen der Verbandsgemeinden Leiningerland und Lamsheim-Heßheim aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 57 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), die nachstehenden Änderungen der Verbandsordnung in der Fassung vom 09.07.2022 beschlossen und deren Feststellung beantragt

Artikel I

§ 6 Absatz 1 der Verbandsordnung (Verbandsvorsteher und Stellvertreter) wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter für die Hälfte der Dauer der Wahlzeit der Verbandsgemeinderäte. Für die Dauer der ersten Hälfte jeder Wahlzeit der Verbandsgemeinderäte stellt die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim den Vorsteher, für die zweite Hälfte die Verbandsgemeinde Leiningerland; diese haben jeweils auch das Vorschlagsrecht.
Der geregelte Turnus wird einmalig zum 13.02.2022 ausgesetzt, längstens bis zur Fertigstellung der Sanierung bzw. Erweiterung der Gruppenkläranlage.
Sein Stellvertreter wird von dem jeweils anderen Verbandsmitglied vorgeschlagen und gestellt.
Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, dass kommunale Gebietskörperschaft ist.

Artikel II

Die 1. Änderung der Verbandsordnung vom 07. FEB. 2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.



Michael Reith

Verbandsvorsteher